

Gubernial-Kundmachungen.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardien und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Ägypten; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gesürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bey der Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Districte und Gemeinden, wie für einzelne Contribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reifsten Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämtlichen Deutschen und Italienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspuncte bey diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landescultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.

Wir befehlen demnach:

§. 1. Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden, und jene von Gebäuden.

§. 2. Als eigentliche Grund-Nutzungen werden der Grundsteuer einbezogen: alle productiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Produkte, welche sie bei Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.

§. 3. Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundsteuer einbezogen: der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Uⁿproduction abwerfen kann, wenn sie in solcher benützet würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag.

§. 4. Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angesetzt.

§. 5. Wir erklären als reinen Grundⁿertrag: das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von je^rer ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der demahligen Culturⁿgattung, bei Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die notwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pfl^ege und Einbringung der Produkte in Abschlag gebracht worden sind.

§. 6. Bei den Gebäuden wird auf die notwendige Unterhaltung derselben, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Capitalsⁿw^erth, durch einen verhältnißmäßigen Abschlag Rücksicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Besteuerung gezogen.

§. 7. Die Aufmittlung des reinen Grund- und HäuserⁿErtrages erfolgt im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung.

§. 8. Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und practisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civilstande vorzunehmen.

§. 9. Es wird im Wege derselben für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begrenzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Culturⁿgattung, der Person des Eigentümers, der natürlichen oder künstlichen Begrenzung, in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßstabe bildlich vorgestellt ist.

§. 10. Die Schätzung werden eigene mit den Local- und ökonomischen Verhältnissen des Districtes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der practischen Landwirtschaft unterrichtete, durch Rechtslichkeit und Unbefangenheit erprobte Commissäre vornehmen.

§. 11. Es wird dabey nach den Bestimmungen des 4, 5. und 6. §. vorgegangen und ausgemittelt: in wie viele Classen sich die Grundflächen jeder Culturⁿgattung, nämlich des

Äcker, Wies- und Weinlandes, der Weiden, Wäldungen u. s. w. in dem Umfange der betreffenden Gemeinde, nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens unterschieden? Wie viel ein bestimmtes Flächenmaß jeder Culturgattung und jeder Classe derselben im Mittel durchschnitte eines Jahres an den nach der gemeinde üblichen Cultivirungsart gewöhnlichen Producten einbringe; welcher bleibende mittlere Geldwerth derselben in Metallmünze be- gelegt werden kann? Wie hoch sich der notwendige Culturaufwand im G. l. belaufe, und wie viel nach dessen Abschlag als reiner Ertrag erübrige.

§. 12. Der für ein bestimmtes Flächenmaß jeder Culturgattung und jeder Classe derselben, nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. entworfene Tarif wird auf die ein- gelassen Grundflächen jedes Grundbesizers in der Gemeinde, im Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, angewendet; nachdem jedes derselben nach seiner Culturgattung der Classe, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffen- heit des Bodens angereihet worden ist.

§. 13. Die Gebäude werden durch Parification der Area und durch die Ausmittlung des Zinsertrages, nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden, in die Schätzung ge- nommen.

§. 14. Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besizer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität hypothecirt seyn.

Capitalschulden, Gelddienst, Natural-Abstraktions-Roth- und Zehentverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, werden bei der Schätzung des reinen Grund- und Hausertrages nicht berücksichtigt.

§. 15. Sowohl über die Vermessung und Mappingung, als über die Schätzung, erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene detaillierte Instruktionen, deren Bestimmungen, so weit es erforderlich ist, durch eigene Circular-Verordnungen allge- mein werden bekannt gegeben werden.

§. 16. Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen; esche gehört, untersucht, so ferne sie gegründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung gebracht werden.

§. 17. Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reclamationen berichteten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird die jährlich, nach den Bedürf- nissen des Staates, von uns ausgesprochene und postulirte Summe der Grundsteuer in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder District, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- und Hausbesizer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.

§. 18. Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besizers und im Umfange des Besitzthumes, werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten: daß die Anforderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besizer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden.

§. 19. Bei eintretenden Elementar-Ülfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich: bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abtrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausschreibung desselben, und die Aufhebung der Abgabe.

§. 20. Bei eintretenden Elementar-Ülfällen, welche den der Besteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet.

§. 21. Dagegen werden die neu zuwachsenden Objecte der Grundsteuer, nämlich: Al- luvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w., mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Ausführung neuer Ge- bäude, der Besteuerung einbezogen.

§. 22. Von der Grundsteuer finden nach der persönlichen Eigenschaft der Grund- und Hausbesizer keine Ausnahmen Statt; doch sollen davon losgezählet seyn:

a) Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduktion nicht benützet werden können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüsse und Rande;

b) Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben;

c) Staats- Gebäude, Kirchen, Militär- Casernen und Spitäler.

§. 23. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vorteilen dieser Einrichtung, ist es Unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst beschleunigt, und die zu Gebote stehenden Mittel in vollstem Maße benützet werden.

§. 24. Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hülfarbeiten zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange Unserer deutschen und italienischen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen Wir dieselbe Länderweise vornehmen.

§. 25. Wir behalten Uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an die Reihe der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Regulirung der Grundsteuer zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die Ausführung übertragen wird.

§. 26. Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vorteile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die demahl im Ganzen angelegte Grundsteuer-Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben unter einander hervorgegangen ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den drei und zwanzigsten December im Eintausend Acht Hundert und sieben und siebenzigsten, Unserer Regierung im sechs und zwanzigsten Jahre.

F r a n z,

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,
oberster Kanzler.

Protop Graf Lajanzky,

Böhmisch-Saltzischer Hofkanzler.

Joh. Nep. Freiherr v. Geißlern,

Stellvertreter des Oesterreichisch-Slyrischen Hofkanzlers.

Jacob Graf Mellerio,

Lombardisch-Beneytanischer Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät

höchst eigenem Befehle:

Johann Christoph Zwengelt.

Privilegium

für den Buchdrucker und Schriftgießer in Wien Anton Strauß zu einer neuen Druckmaschine.

Wir Franz der Erste etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Anton Strauß, Buchdrucker und Schriftgießer zu Wien, vorgestellt worden, er habe mit vielem Aufwande von Zeit, Mühe und Kosten eine neue Druckmaschine erfunden, womit das Aufnehmen, Reiben und Uebertragen der Farbe auf die Form, welches bei den gewöhnlichen Druckpressen durch Menschenhände geschieht, mit dem dabei angebrachten Walzenmechanismus verrichtet wird. Er sey nun bereit diese Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung und Verkauf solcher Druckmaschine Unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen zu unterstützen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Anton Strauß gnädigst zu willfahren, und ihm zur Verfertigung und Verkauf solcher Druckmaschinen nach dem Uns vorgelegten Modelle ein ausschließendes Privilegium für ihn, seine Erben, und

Bestimmte auf sechs von heute an laufende nacheinander folgende Jahre, und auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie, nämlich der Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Ungarn und Dalmatien, dann des Erzerzogthums Oesterreich ob und unter der Enns, des Herzogthums Steyer, Kärnten, Salzburg, und Schlesiens, begleichens des Markgrafthums Mähren und der gefürsteten Grafschaft Tyrol gegen dem zu ertheilen, daß er

stens eine genaue Beschreibung und Zeichnung mit beigefügten Maßstabe von dieser Maschine verfaßt, mit seinem Namen und Siegel gefertigt einlege, welche bei einer über die Neuheit dieser Erfindung oder sonst über die Nachahmung derselben sich ergebende Anstände zur Entscheidung zu dienen haben, und nur in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

stens. Daß er selbst nach Ausgang dieses Zeitraumes seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

stens. Daß, wenn jemand anderer beweisen würde, in Unsern Staaten schon früher eine solche Druckmaschine in der Wesenheit nicht verschieden verfertigt oder gebraucht zu machen, dieses Privilegium für erloschen gehalten, oder vielmehr als nie ertheilt, angesehen werden solle.

stens. Daß, wenn Strauß dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während des sechsjährigen Zeitraumes ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe für erloschen zu halten sey.

Wohingegen, wenn diese ihm hiemit auferlegten Bedingungen und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst ertheilten Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 6 Jahren außer ihm sich jedermann enthalten solle, seine Erfindung im Wesentlichen nachzuahmen, solche Maschinen zu verfertigen oder zu verkaufen, und zwar bei Verluft des betretenen Materials und hiezu gebrauchten Werkzeuges, welches alles ganz zum Nutzen dem Anton Strauß verfallen seyn solle. Wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von 100 k. k. Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere Hälfte aber dem Anton Strauß zufallen, und unachtsamlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden solle. Das meinen Wir ernstlich. Zu Urkund dessen, Wien am 29. Oktober 1815.

Erledigtes Stipendium. (1)

Mit hoher Studien-Hofkommissions-Verordnung No. 2724 vom 21. v. Empfang d. b. W. ist die angefragene Zusammenziehung der zwei von der Barbara Kazianer, geborene Kriechanegg für zwei arme, gut gesittete, studirende, der Musik kundige Knaben (welche während des Stiftungsjahres bei den gottesdienstlichen Verrichtungen in der hierortigen St. Jacobskirche musizieren, und für das Seelenheil der Stifterin, und ihrer Tochter Anna Kaspin täglich 5 Vater Unser, mit dem englischen Kreuz, dann einmal das *salve regina* beten sollen) gestifteten Stipendienplätze, welche jährlich im Gesamtbetrage 61 fl. 15 fr. W. W. betragen, auf ein einziges Handstipendium genehmiget worden.

Jene studirenden Schüler, welche auf dieses dormal erledigte, von dem Patrone dieses Suberitums abhängende Stipendium einen Anspruch machen, und die Stiftungsverbindlichkeiten erfüllen wollen, haben ihre dießfälligen, mit dem Tauffcheine, Mürigkeit und Sittlichkeitszeugnisse, dann mit dem Zeugnisse der Musikkenntniß, der überstandenen natürlichen Blattern, oder der Schuppocken und des in den letzten zwei Semestern gemachten wissenschaftlichen Fortganges belegten Gesuche bis 25. April d. J. bei diesem Suberitum einzureichen.

Uebrigens wird auf die nicht gehörig belegten, oder auf die nach Verlauf des bestimmten Termins einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden.

Vom k. k. k. Suberitum Laibach am 10. März 1818.

Anton Kunstl,
k. k. Suberitum-Sekretär.

Verordnung (1)

Des kaiserl. königl. Innerösterreichischen Appellations-Gerichts.

Ueber die von diesem Appellationsgerichte höchsten Orts gemachte Anfrage: ob die Mehrheit der Stimmen, bei der Wahl eines Creditoren-Ausschusses nach der Zahl der Personen, oder nach dem Betrage der Forderungen zu berechnen sey? hat die k. k. oberste Justizstelle einverständlich mit der Hofcommission in Justizgelegenheiten mit Hofdekret vom 14. Februar d. J. erklärt; daß bei der Wahl des Creditoren-Ausschusses die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der Gläubiger, sondern nach dem Betrage der angemeldeten Forderungen zu berechnen sey: übrigens könne bei dieser Wahl je dem Konkursgläubiger, der die Stelle eines Ausschusses anzunehmen bereit ist, außer den Forderungen derjenigen, welche ihn dazu wählen, auch seine eigenen Forderungen ohne Anstand zu Gunsten gerechnet werden.

Welch' höchste Normalvorschrift zur künftigen genauen Richtschnur hiemit bekannt gegeben wird.

Klagenfurt am 23. Februar 1818.

Franz Graf v. Enzenberg,
Präsident.

Raphael Ritter v. Nelli,
Vice-Präsident.

Johann Michael Steffa,
Appellations-Rath.

Privilegium.

Für die Gebrüder Martin und Aloys Munding, Inhaber einer Materialschneid- und Krappmühle, auf die von ihnen erfundene Journier-Cirkularschneidmaschine.

Wir Franz der Erste bekennen öffentlich mit diesem Witese: Es seye Uns von den Gebrüder Martin und Aloys Munding, Inhabern der Materialschneid- und Krappmühle am Rennwege in Wien allerunterthänigst vorgestellt worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe, Zeit und Kosten eine Journier-Cirkularschneidmaschine erfunden, wodurch eine sehr vortheilhafte Ersparung an arbeitenden Händen, an Zeit, und vorzüglich am Holze erzielt wird.

Sie seyen nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als ganz neu, und nützlich anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen zur Benützung dieser Maschine Unsern allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen, und Unternehmungen zu unterstützen; so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche der Martin, und Aloys Munding zu willfahren, und ihnen, ihren Erben, und Jessionarien zur Alleinbenützung dieser Journier-Cirkularschneidmaschine, ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie gegen dem zu erteilen, und für das Königreich Böhmen, Galizien und Lodomerien, Fyrien und Dalmatien; dann das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Steyer, Kärnten, Salzburg, und Schlefien, desgleichen für das Markgrasthum Würthen, und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde auszustellen.

1. Daß sie ein richtiges Modell, oder eine getreue Zeichnung der von ihnen erfundenen Journier-Cirkularschneidmaschine, nebst den dazu gehörigen verjüngten Maasstab, und verlässlichen Beschreibung des Mechanismus derselben versiegelt, einlegen, welche bei einer über die Neuheit dieser Erfindung in Unseren Staaten, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen habe; und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.
2. Daß sie selbst nach Abgang dieser sechsjährigen Frist diese Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung kund machen.
3. Daß, wenn Jemand anderer zu erweisen vermöchte, eine solche in der Wesenheit nicht verschiedene Maschine in Unsern Staaten, schon früher ausgeführt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht erteilt angesehen werden solle.

4. Daß, wenn die Gebrüder Martin, und Aloys Munding dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder in dem übrigen sechsährigen Zeitraume, ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würden, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey.

Wohingegen diese ihnen hiemit aufgetragenen Bedingungen und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während sechs Jahren von heute an, in dem Anfange Unserer Monarchie, außer ihnen sich Jedermann zu enthalten habe, die von ihnen erfundene Fournier-Cirkularschneidmaschine im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bei Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen der Gebrüder Martin, und Aloys Munding verfallen seyn solle, wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allergnädigste Ungnade, und eine Geldstrafe von hundert Dukaten in jedem Uebertretungs-falle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere Hälfte aber den Gebrüdern Martin, und Aloys Munding zufallen, und unnachlässiglich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden sollen.

Dies meinen Wir ernstlich zu.

Zur Urfund dessen, Wien den 29. Mai 1817.

Verlautbarung. (2)

Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß am hiesigen Lyceum der Sommerkurs für den Unterricht der Landhebammen in kranerischer Sprache den 6. April d. J. anfangen werde; daher diejenigen Weiber, welche diesen Unterricht nehmen wollen, oder zu dessen Einbühlung von den Bezirksobrigkeiten angewiesen werden, sich den Tag vorher bei der medizinisch-chirurgischen Studiendirektion gehörig zu melden haben werden.

Wien den 1. März 1818.

Anton Kunzl,
k. k. Subernal-Sekretär.

Verlautbarung. (3)

Seine Majestät haben mittelst allergnädigster Entschliessung vom 22. December 1817 und darüber erlassenen Dekret der hohen k. k. Kommerz- Hofkommission vom 27. des nämlichen Monats und Jahrs No. 5169. das durch den Austritt des Joseph Deberis, erledigte österreichische General-Consulat zu Ancona, dem bisherigen General-Consul zu Salonichi, Joseph Hoch, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Laiabach den 3. März 1818

Anton Schrey,
k. k. Subernal-Sekretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Edikt. (1)

Vom Magistrate der k. Kreisstadt Saaz, als Kriminalgericht, wird Inhalt hoher Bewilligung eines hochlöbl. k. k. allgemeinen Appellations- und Kriminalobergerichts vom 8. bis 16. April 1817, Zahl 2208. nach dem 491. S. des Str. G. I. Thl. der flüchtige des an dem Feztuizer Bürger, Fabian Schöder verübten Verbrechens des Todschlages mitschuldige Johann Kauer, aus dem Dorfe Czedorwig, Chudenitzer Herrschaft Plattauer Kreises in Böhmen gebürtig, im Jahr 1816 im Hubertwald, Petersberger Herrschaft, Saazer Kreises angestellt gewesener Jägeradjunkt durch gegenwärtiges Edikt vorgefordert, und demselben aufgetrieben; daß er, um über den Beschuldigten an dem Feztuizer Bürger, Fabian

Schröder verübten Todschatz, Nebe and Antwort zu geben sich längstens binnen 60 Tagen vor das hierortige Kriminalgericht gestellen solle.

Saaß am 12. December 1817.

(L. S.)

Wenzel Kopriva,
Bürgermeister.
Joseph Fauer,
Magistratsrath.
F. Köstler,
Magistratsrath.

Excitations - Anzeige. (2)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Subernial-Berordnung vom 3. März 1818 Z. 2195. die Versteigerung in dem hiesigen Civil-Krankenhanse durch öffentliche Versteigerung auf ein Jahr, nämlich vom 1. Mai 1818 bis letzten April 1819, und gegen eine Caution von 300 fl. entweder im Baaren oder scheidensweise demjenigen hindanngegeben wird, der sich zu den mindesten und billigsten Preisen beizulassen werde.

Zu dieser Versteigerung wird der Tag auf den 30. d. frühe um 9 Uhr in diesem Kreisamte festgesetzt, wozu die Pachtlustigen hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen können entweder bei diesem Kreisamte oder bei der Civil-Spitalkverwaltung jederzeit eingesehen werden.

Kreisamt Laibach am 12. März 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Feilbiethung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Rechte über Ansuchen der Maria Barthol als Joseph Ambrosischen Erbin, wider Johann Marinschitsch wegen schuldigen 321 fl. sammt Interessen und Ankosten in die öffentliche Feilbiethung der dem Schuldner Johann Marinschitsch gehörigen, auf 47 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hälfte des Hauses Nro. 175. in der deutschen Gasse zu Laibach, dann auch der in verschiedener Hauseinrichtung bestehenden, auf 79 fl. 29 kr. geschätzten Bahenisse bewilliget, und zu ersterer die Feilbiethungstage auf den 6. April, 4. Mai und 1. Juni Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zu letzterer aber auf den 26. März, 9. April und 23. April k. J. im Hause Nro. 175. in der deutschen Gasse, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags mit dem Verlöbte bestimmt worden, daß jenes, was weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagslokung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindanngegeben werden würde Wozu alle Kauflustigen zu erscheinen mit dem Verlöbte vorgeladen werden, daß die Schätzung, wie auch die Verkaufsbedingungen der Hauses-Hälfte in der diesgerichtl. Registratur zu den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen, und in Abschrift erhoben werden können.

Laibach den 20. Februar 1818.

Neu tliche Verlautbarung.

Ankündigung. (3)

Von der k. k. Tabak- und Siegelgefäß-Administration in Fuhrien wird hiemit bekannt gemacht, daß am 8. April 1818, Vormittags um 10 Uhr der Auktionen des zum Gefäß-Amthause in Laibach gehörigen, an der Gemeinde Illouza sub Mappae Nro. 99. liegenden Wiesenanteils für das gegenwärtige Jahr 1818 an den Bestbieterenden hindanngegeben werde. Pachtlustige haben demnach am obbesagten Tage und Stunde bei dieser Administration in dem Amtshause zu Laibach auf dem Schulplatze Nro. 297. im 2ten Stock zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Laibach den 4. März 1818.

Bermifchte Berlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Am 26. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden in der hiefigen Militärs-Commano-Kanzlei im Hause des hiefig-bürgerlichen Handelsmanns Hrn. Nikolaus Lederwasch, in der alten Marktgaſſe No. 15. im 2ten Stocke alle Victualien, Getränke und sonstige Erfordernisse für das hiefige Militär-Garnisons-Spital auf 3 nacheinander folgende Monate, nämlich für das Quartal vom 1. Mai bis Ende Juli 1818 neuerdings öffentlich versteigert werden.

Die benöthigenden Artikel bestehen in Semmeln und halbweiznem Brote, in Rind- und Kalbfleisch, in Reis, Zucker, Kimmel, Wachholderbeeren, gedörrten Zwetschgen, Seife, Rindschmalz, Eyer, in roher, gerollter und gerissener Gerste, Weizengries, Bohnen, Erbsen, Mund- und Pohlmehl, dann Wein, Branntwein und Weinessig.

Es werden demnach alle Erzeuger und Gewerbsleute, die obige Artikel liefern wollen, hienit vorgeladen, sich bey der am 26. d. M. abgehalten werdenden Licitation, in bestimmten Orte und Stunde einzufinden; dabey wird sogleich zu ihrer Aufmunterung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemanden im Ganzen überlassen, sondern die verschiedenen obberührten Erfordernisse dergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel selbst erzeugen, oder sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben: auch ist das Militär-Ober-Commando genügt, verlässige Gewerbsleute und Producenten von einer Cautions-Leistung zu entheben.

Laibach am 16. März 1818.

B e r l a u t b a r u n g. (1)

Den 30. März d. J. frühe von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden folgende Getraidegehende der Herrschaft Kalltenbrunn auf 3 Jahre lang, nämlich vom 1. November 1817 bis letzten October 1820 durch Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden, als:

Der Zehend auf dem Laibacher Felde.

- von den Dörfern Udmath, Sello, und Muste.
- von den Dörfern Sello, Untersadobroua, Sneiderie und Hrastie.
- von dem Pöllana-Felde.
- von dem Dorfe St. Paul.
- von Stephansdorf.
- von dem Dorfe Podmolnig.
- von den Dörfern Sostru, Podlippoglou, Dounig und Sedinavass.
- von dem Dorfe Zhesenza und Sagraische.
- von dem Dorfe Rosor.
- von dem Dorfe Vischmarje oder Sa Verham.

Die Versteigerung wird in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes im deutschen Hause zu Laibach abgehalten werden. Laibach am 12. März 1818.

L o t t o z i e h u n g i n L i e f e t.

Am 14. März sind folgende fünf Zahlen erhoben worden:

84. 38. 64. 7. 40.

Die nächsten Ziehungen werden am 28. März und 8. April 1818 in Liefes abgehalten werden.

Convocation des Lorenz Schetna'schen Erben und Gläubiger. (1)

Vom Bezirksgerichte Glödnig, im Laibacher Kreise, wird bekannt gemacht: daß, um den Verlaß des am 29. Jänner 1818, im Dorfe med Goram, nächst St. Veit, außer Laibach, gewaltigen Todes verstorbenen Lorenz Schetna, vulgo Petrouitz, Halbhublers im Dorfe Seebach, der Ordnung gemäß verhandeln und abschließen zu können, eine Anmeldungs- und Liquidirungs-Tagung auf den 27. März l. J. Vormittags um 10 Uhr in dieser Bezirkskanzlei mit dem Anhange angeordnet werde, daß an diesem Tage alle jene, welche an diesem Verlasse aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen meinen, ihre vermeinte Forderung anmelden, und liquidiren, wie auch jene, welche zu diesem Verlasse etwas schuldig sind, ihre Schuldbetrag gehörig angeben sollen; widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und gegen Letztere gerichtlich eingeschritten werden würde.

Glödnig am 20. Februar 1818.

Vorladung der Gertraud Verhoung'schen Verlassensprecher und Schuldner, am 17. April 1818.

Vom dem Bezirksgerichte Glödnig, im Laibacher Kreise, haben jene, welche an die Nachlassenschaft der, am 21. Dezember 1817 im Dorfe Tertoje, Pfarr Glödnig, ohne leibmüthiger Anordnung verstorbenen Gertraud Verhoung, vulgo Burgarza, Eheweib des Ganzhublers und Wirths Alex Verhoung, entweder als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung und Darthung ihrer Forderung, den 17. April l. J. Vormittags um 10 Uhr persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen; widrigens nach Verlauf dieser Zeit mit der Verlassenschafts-Abhandlung und Einantwortung derselben an die sich legitimirenden Erben vorgegangen werden würde.

Glödnig am 13. März 1818.

Vorzufung der Jakob Wergant'schen Verlassensprecher und Schuldner, am 28. März 1818.

Vom dem Bezirksgerichte Glödnig, im Laibacher Kreise, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey Jakob Wergant, Ganzhubler im Dorfe Seebach, am 25. Dezember 1817 mit Hinterlassung eines Erbvertrages verstorben. Um nun den Verlaß berichtig zu können, wird auf wündliches Ansuchen der hinterlassenen Wittwe Agnes Wergant, am 28. März l. J. Vormittag um 10 Uhr in dieser Bezirkskanzlei eine Liquidirungs-Tagung mit dem Anhange angeschrieben: daß hievon alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesem Verlasse eine Forderung zu machen haben, so wie auch jene, welche hierzu etwas schulden, um so gewisser zu erscheinen haben werden, weil sodann ohne Rücksicht der ersten in der Verlassenschafts-Berichtigung vorgeschritten, und der Nachlaß an die sich legitimirenden Erben eingantwortet, — gegen Letztere hingegen im gerichtlichen Wege eingeschritten werden würde.

Glödnig am 16. Februar 1818.

Freibietungs-Edict. (1)

Vom dem Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht: Das hochlöbliche K. K. Stadt- und Landrecht in Laibach habe in der Exccutionssache der Kaveria Wontschina in Idria, wider Johann Rogantzel, Grundbesitzer zu Medvodie No. 86, wegen verfallener Darlehens-Kata Nr. 50, fl. Aug. Cour. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Freibietung des Seganerischen, der Grundherlichkeit Louisch sub Fol. 255, Rectif. No. 686, und Haus No. 86 zu setzen, sammt An- und Zugehör auf 1827 fl. gerichtlich gestügten halben Kaufrechtshube, gewilligt, und zu der diesfälligen Freibietung dieses Bezirksgericht delegirt. Da nun hierzu drei Freibietungstermine, nämlich

(Zur Beilage No. 22.)

für den ersten der 15. April, für den zweiten der 18. Mai, und für den dritten der 17. Juni d. J. mit dem Beisage bestimmt worden sind, daß, wenn benannte Realität weder bei der ersten, noch zweiten Feilbiethung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; so werden die Kauflustigen an den erstenannten Tagen früh um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen haben.

Die Feilbiethungsbedingnisse können inzwischen sowohl in der Registratur des k. k. Landrechts in Laibach, als dieses Bezirksgericht eingesehen werden.

Bezirksgericht Udria am 12. März 1818.

Versteigerung eines Meublements in Laibach. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Jakob Offentschitsch, Vormannes des minderjährigen Franz Offentschitsch, in Unterstützung des Anlangens von den Anverwandten Blas Wittenz in die Versteigerung des von den verstorbenen Eltern des Pupillen hinterlassenen Meublements in Laibach H. Z. 18. sammt den anderweitigen Effekten gewilliget, und hierzu der Tag auf den 8. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und für den Fall, daß die Effekten Vormittags wegen Abgang der Zeit nicht sämmtlich feilgebothen werden könnten, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Orte Laibach H. Z. 18. bestimmt. Die Verkaufsbedingungen sind in der Gerichtskanzlei einzusehen.

Am nämlichen Tage um 8 Uhr Vormittags haben in dem bestimmten Orte alle jene, die einen Anspruch auf den Nachlaß des am 15. August 1817 gestorbenen Thomas Offentschitsch, oder dessen am 20. August 1817 gestorbenen Eheweibin Mina, geboraea Kautschitsch, zu machen vermeinen, zu erscheinen, um ihre Forderungen anzugeben, und rechtsbeständig darzuthun.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laibach am 4. März 1818.

Feilbiethungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Ponedvitsch wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Lukas Wollin von Kostreunza wider Anton Nubel von Pretersch, wegen Schuldanteil 550 fl. sammt Unkosten in die executioe Feilbiethung, der dem Schuldner Anton Nubel gehörigen, zu Pretersch liegenden, der Staatsherrschaft Michelsätten sub Urb. Nro. 678. dienzbaren, und auf 1932 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshabe, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, gewilliget worden. Da man hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten den 6. April, für den zweiten den 7. Mai, und für den dritten den 6. Juni l. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Pretersch mit dem Anhange festgesetzt hat, daß, falls bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagsatzung diese Realität um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten Feilbiethung auch unter demselben hindangegeben werden würde; so werden alle Kauflustigen, insbesondere aber die inhabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Beisage vorgeladen, daß die diesfälligen Verkaufsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden, in dieser Gerichtskanzlei können eingesehen werden.

Bezirksgericht Ponedvitsch am 6. März 1818.

Vorrufung der Georg Jessenschelischen Verlassansprecher. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponedvitsch, Laibacher Kreises, werden anmit alle jene, welche auf den schon im Jahre 1808 mit Hinterlassung eines Testaments zu Isak bei St. Sörgen, in der Pfarre Sagor verstorbenen Georg Jessenschel, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 28. März l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angedordneten Tagsatzung so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantwortet werden wird. Bez. Gericht Ponedvitsch am 28. Febr. 1818.

Vorrufungs. Edikt der Helene Saagerischen Verlassgläubiger und Schuldner. (1)

Von der Abhandlung. Instanz der Herrschaft Regau in Untersteyer wird hiemit nach der unterm 4. Novemb. 1816 ab intestato verstorbenen Helene Saager, gewesenen Ehe-
weib des diesortigen Krämers Anton Saager, mit Bezug auf die zwischen diesen Ehelich-
ten zufolge Ehevertrug No. 15. Jult 1794 bestandene allgemeine Gütergemeinschaft, zur
Erhebung ihres Aktiv- und Passivstandes eine Tagssagung auf den 25. Mai l. J. Vormit-
tags 9 Uhr in hierortiger Amtskanzlei anberaumt. Es haben daher alle jene, welche auf
diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen ver-
meinen, oder zu demselben etwas schulden, an diesem Tage um so gewisser zu erscheinen,
oder bis dahin ihre Ansprüche geltend zu machen, oder die Schulden anzugeben, als wi-
drigens die Gläubiger mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, gegen die Schuldner
aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Herrschaft Regau den 16. Februar 1818.

Selbsterkundung. Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte der Graatscherrschaft Michelsstätten wird hiemit allgemein be-
kannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Stofiz von Kerschätten wider Valentin
Jakobis in Aldergaß wegen nicht berichtitem Kaufschilling in die neuerliche Versteigerung
der dem Joseph Jakobis, insgemein Zapudir angehörigen, zu Aldergaß gelegenen, auf 347 fl.
10 kr. geschätzten Drittelhuben sammt den dazu gehörigen Dom Realitäten gewilliget wor-
den. Da nun hiezu ein einziger Termin auf den 4. April 1818 mit dem Verlasse bestimmt
wird, daß benannte Realitäten, wenn selbe um die Schätzung, oder darüber, nicht an Mann
gebracht werden könnten, bei dieser Versteigerungstaagsagung auch unter der Schätzung hin-
dangegeben werden würden; so werden alle jene, welche erwähnte Drittelhube sammt Zu-
gehör gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, am obgedachtem Tage Vor-
mittags um 9 Uhr in diese Gerichtskanzlei zu erscheinen, und ihre Anbothe zum Protokoll
zu geben, anmit eingeladen.

Bezirksgericht Michelsstätten am 24. Februar 1818.

Verpachtung. (2)

Von der Herrschaft Maffersfuß im Neudöbler Kreise wird hiemit kund gemacht, daß
die ihr angehörigen Weinberge, und nassen Berendre nachstehender Weinberge, als:
Weinhoff, Velkiverch, Lessitsbje Hrib, Klein Homm, Mutenzberg, Alt- und Neu-
Breshka, Steingrab, Palsjeck, Alt- und Neu- Poshartsche, Bresnig, Alt- und Neu-
Orechoutz, Latschenberg, und Suershou in der Pfarr Johannessthal; Sonnenesthal; Sonnenthal, Alt-
und Neu- Viniverch, Großjainiz, Mejalle, Buzhoutz, Sella bei Zuniz, Kovanze,
Vederina, Selleuts, Brine, Vicher, Praedolle, Stern Keber, Podmejo, na Hribu,
Mozhille, Hrastnu, u Dullech, Unter- Slappe, Groß- und Klein- Sella, Gollez,
Podbriesje, Homm, Schmidberg, Diage, und Gobza in der Pfarr St. Euprecht, und
Strashberg, Paradiesh, Trebesh, Lasarje, Verchege, Alt- und Neu- Ogojelke im
Bifariate heil. Dreyfaltigkeit auf sechs nacheinander folgende Jahre licitando in Pacht aus-
gelassen werden. Wohlustige belieben demnach am 24 dieses Monats früh 9 Uhr in die
Herrschaftskanzlei zu erscheinen, alwo auch die Pachtbedingnisse sammt Anschlag täglich zu
den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen werden können.

Herrschaft Maffersfuß am 2 März 1818

Kundmachung. (2)

Thomas Zanzer, Inhaber der Ratschacher Papierfabrik zu Niviz im Neu-
städtler Kreise, macht hiermit bekannt, daß selber den Betrieb seiner neugebau-
ten Papierfabrik übernommen habe, und in der Lage sey, alle Handlungsfreunde
und Partenen, mit allen Continienten Papier zur Zufriedenheit zu bedienen.
Ratschacher Papierfabrik zu Niviz am 1. März 1818.

Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird bekannt gegeben: Es sey auf freyes Ansuchen der Helena Jonke zu Niedermößl und riespörige Bewilligung vom Becheide ddt. heutigen in die Veräußerung aus freyer Hand, ihrer zu Niedermößl gelegenen, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nro 952. eindieneuden 1¼. Urb. Hube nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget worden.

Nachdem zu diesem Ende der 4. April 1818 frühe um 9 Uhr im Orte Niedermößl bestimmt wurde; so werden die gesammten Kauflustigen dahin zu erscheinen hiemit erinnert.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 9. Februar 1818.

Ober-Beamten's Anstellung. (2)

Es wird auf eine nicht unbedeutende Herrschaft in Oberkranten, welche mit einer in eigenen Betrieb stehenden rural Oekonomie verbunden ist, dormalen aber keine Patrimonial- noch Delegation's-Gerichtsbarkeit zu besorgen hat, ein verwalter Beamter benöthiget. Die Auffindung eines hierzu tauglichen Individuums wird im Wege der allgemeinen Zutelligenz-Blätter, namentlich der Klagenfurter, Gräzer und Laibacher Zeitung zu bewirken gesucht.

Die Eigenschaften, welche man von dem um diesen Dienst competirenden fodert, sind:

a. Daß solcher nicht über 40 Jahre zähle.

b. Deutsch und wendisch spreche.

c. Eine Caution von 60 fl. Conv. Münze in baaren oder öffentlichen Staats-Papieren leiste.

d. In der Feld- und Haus-Oekonomie bewandert seye.

e. Schon an einer Herrschaft als Ober- oder Unter-Beamter gedient habe.

Wer diese Eigenschaften besitzt, sich über solche als auch ferners über Morosität und Dienstbestiehung gehörig ausweisen kann, beliebe sich diesfalls an Herrn Doktor Thomas Wegscheider, Hof- und Gerichts-Advocaten und öffentlichen Notar, wohnhaft zu Klagenfurt in der Bittlinger Vorstadt Haus Nro. 44. mündlich oder schriftlich zu wenden, wo ihm das Bestimmtere wegen Gehalt und Emolumenten verläufig zwischen 6 und 7 Hundert Gulden Conv. Münze betragend mitgetheilt werden kann. Es wird noch zur Wissenschaft beigefügt, daß bei gleich guten Eigenschaften jenen der Vorzug gegeben werde, welcher über politische Gegenstände Prüfungs-Bezeugnisse antreiben kann.

Zeilbierthungs-Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee, Neumädler Kreises, wird Jedermann bekannt gemacht: Es sey auf wiederholtes Ansuchen des Lukas Brisky zu Zesseuerch, in die Reassumirung der durch gerichtlichen Vergleich eingestellten dritten Veräußerungs-Engsagung in Executionswese wegen nicht zugehaltenen Zahlungsfristen, der dem Andre und Elisabeth Politisch zu Zesseuerch angehörigen, der Herrschaft Gradenwarth in Kottel sub Rect. Nro. eindieneuden, zu Zesseuerch liegenden, gerichtlich an 355 fl. 50 fr. a. c. geschätzten 1½ Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen behaupteten 50 fl. 40 fr. ohne Interessen, und wegen 56 fl. 40 fr. a. c. sammt 500 Interessen seit 20 Jahren vom 1. April 1817 zurückgerechnet, gewilliget worden.

Nachdem zu diesem Ende der 9te April 1818 frühe um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden ist, daß, wenn obige Realität sammt An- und Zuehör am obigen Tage um die Schätzung nicht verkauft werden könnte, dies eben damals unter der Schätzung hinausdaangegeben werden würde. Dessennach werden alle jene, welche diese Realität und Mobilare käuflich an sich zu bringen gedenken, am obigen Tage und Stunde im Orte Zesseuerch zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Gottschee am 28. Febr. 1818.

Verlautbarung. (2)

Von dem Verwaltungsamte der Kammerals-Herrschaft Welbes wird bekannt gemacht, daß am 8. künftigen Monats April Vormittags um 9 Uhr in der diesherrschastlichen Amtskanzlei mehrere hundert Klafter welches Holz mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft werden, wozu die Käuflingen mit dem Besatze eingeladen sind, daß selbe zu den gewöhnlichen Amtshunden die Verkaufsbedingungen einsehen können.

Kammerals-Herrschaft Welbes am 4. März 1818.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf mündliches Ansuchen der Maria, verwitwet gewesene Pechat, nun verheiratheten Schlicher zu Wischatsche, in die gerichtliche Feilbietung des den Eheleuten Mathias und Maria Hronath, im Bergwerke Kropp angehörigen, unter Conscriptiionszahl 66 gelegenen, auf 375 fl. gerichtlich abgeschätzten Hauses, und dazu gehörigen Holzanteils, gemilliget worden. Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 27. März, für den zweiten der 27. April, und für den dritten der 27. Mai 1818 mit dem Anbange, daß dieses Haus und Holzanteil, wenn solches weder bei dem ersten noch zweiten Termin um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, bei dem dritten Termine auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden, bestimmt worden.

So haben alle jene, welche das gedachte Haus und Holzanteil gegen Preiszahlung an sich zu bringen gedenken, vorzüglich auch die auf den gedachten Realitäten grundbücherlich vorgemerkten Gläubiger, an den vorbejagten Tagen, im Bergwerke Kropp, in dem zu verkaufenden Hause, Zahl 66. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Bezirksgericht der Herrschaft Radmannsdorf am 26. Februar 1818.

Feilbietung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf schriftliches Ansuchen des Johann Etoran, und seiner Ehevirthin, Helena, von Unterleibniz, in deren Executionssache wider die Maria Hribor, und ihren Sohn, Valentin Hribor, insgemein Kneue, Herrschaft Radmannsdorfsche Unterthanen, eben auch zu Unterleibniz, wegen schuldigen 33 fl. 9 fr. und Klagerkosten, in die gerichtliche Feilbietung der demselben gehörigen, zur Herrschaft Radmannsdorf zinsbaren Drittshuben, gemilliget worden. Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 27te März, für den zweiten der 28te April, und für den dritten der 28te Mai l. J., und zwar jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem zu Unterleibniz unter Conscriptiionszahl stehenden Hause mit dem Anbange, daß die erwähnte Realität, wenn solche weder bei dem ersten, noch zweiten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde.

So haben alle jene, welche die gedachte Drittshube gegen baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, vorzüglich auch die auf der gedachten Realität grundbücherlich vorgemerkten Gläubiger an den vorbejagten Tagen in Unterleibniz in dem zu verkaufenden Hause, Zahl 9. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Bezirksgericht der Herrschaft Radmannsdorf am 27. Febr. 1818.

Versteigerung der Mathias Koblerschen Cantrealitäten. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Loos wird bekannt gemacht, daß die über Anlangen des Martin Klopstich, als Mathias Koblerschen Konkursasse = Verwalters, mit Bescheide vom 26. Juli 1817 bewilligte Feilbietung der zur gedachten Cantrealitäten gehörigen, dem Grundbuche Eisen einverleibten Realitäten resümmirt, und über Loos

reits abgehaltene erste Licitation zur Versteigerung der hierbei unberäuert gebliebenen Gantrealitäten, nämlich der auf 200 fl. geschätzten zwei Eschfeuer pod Lassam, und der auf 4 fl. geschätzten Waldung, Jellouza sa Ledino, die zweite Feilbietungstagfagung auf den 2. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Eisern, im Hause Nro. 66, mit dem Besatze anderaunt wird, daß jene Realitäten, welche bei dieser zweiten Feilbietungstagfagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann nicht gebracht werden sollten, bis nach verfaßten Klassifikationsurtheilen und oußgeragenen Vorrechte aufbewahrt werden würden. Die Verkaufsbedingungen können in dieser Gerichtskanzlei oder bei dem Masseverwalter eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 27. Febr. 1818.

Versteigerung 1/3 Hube in Podobenim. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Marbias Jelloutschan, Vormundes der minderjährigen Miza Oblak, wider die Johann Oblakische Verlassensmasse wegen Schuldiaen 621 fl. 57 3/4 kr. M. M. in die executive Feilbietung der, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nro. 925. zinsbaren, gerichtlich auf 454 fl. 20 kr. und mit fundo instructo auf 461 fl. 9 kr. geschätzten 1/3 Hube, des Johann Oblak in Podobenim H. 3. 7. gewilliget, und hiesu drei Termine, nämlich der Tag auf den 6. April, 6. Mai und 8. Juni d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seye, daß, wenn die Hube sammt fundo instructo weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag, oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird. Die Bedingungen können in der Gerichtskanzlei eingesehen, oder Abschriften genommen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 3. März 1818.

Garmzehend = Verpachtung. (3)

Zu Verpachtung der bisher noch nicht an Mann gebrachten dießherrschastlichen Garmzehende von den Ortschaften Oberlaidach, Verth, Mirke, Podlippa, Laase, Franzdorf, Ohoniza, Draschza, Bresvuza, Sabotschen, Nischoutz, Rakitna, Paku und Dulle, dann des Binnen- und Zuaendzehends auf sechs nacheinander folgende Jahre wird in Folge Verordnung der wohlhöbl. k. k. Dm. Administration vom 17. d. M. Nro. 330. noch eine Licitation am 26. künftigen Monats März von 9 bis 12 Uhr Vormittags, von 2 bis 5 Uhr Nachmittags in dießortiger Amtskanzlei abgehalten werden.

Verwaltungsamt der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal am 28. Februar 1818.

Versteigerung der Viertel - Hube des Thomas Pirz in Wukouza, am 26. März 1818.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig, im Laibacher Kreise, wird durch gegenwärtiges Eskrt bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Kasu, Reaslitäten - Besizer zu Wukouza, gegen Thomas Pirz, Viertel - Hübler, ebenfalls zu Wukouza, wegen durch Urtheil behaupteten 203 fl. 54 1/4 kr. M. M. Kapital sammt Zinsen und Gerichtskosten, in die gerichtliche executive Feilbietung der dem legern eigenthümlich gehörigen, auf 315 fl. 20 kr. M. M. gerichtlich geschätzten, und der Grundobrigkeit D. Ritterl. Kommenda Laibach sub Urb. Nro. 291. in der Gemeinde Wukouza, Pfarr Bodisß liegend, zinsbaren Viertel - Hube gewilliget worden. Zur Vornahme dieser Feilbietung werden hiemit 3 Tagfagungen, und zwar die erste auf den 26. März, die zweite auf den 27. April und die dritte auf den 28. Mai 1818. jedesmal Vormittags um 10 Uhr

Im Orte der Realofft mit dem Anhange bestimmt, daß, falls obbenannte Vicar-Hube weder bei der ersten, noch auch bei der zweiten Feilbietungs-Tagung, um den erhobenen Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietungs-Tagung auch unter dem Schätzungswerte hindaningegeben werden würde.

Die Bedingungen, so wie die Schätzung, und der Grundbuchs-Extract können in der Bezirkskanzlei eingesehen werden.

Ködnig am 20. Februar 1818.

Verpachtung der Getreidgarbenzehende. (3)

Am 24. März 1818 Vormittags um 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der k. k. Bergkammeral-Herrschaft Gallenberg nachgenannte, zu dieser Bergkammeral-Herrschaft gehörigen 213el Getreidgarben- und Sackzehende auf 3 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 24. April 1818 bis dahin 1821 licitando verpachtet, zu welcher Versteigerung nebst den Zehendholden die Pachtlustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß außer dem, den Zehendholden in gesetzlicher Frist von 6 Tagen gebührenden Einspruchsrechte nach abgelauffenem Protokolle kein Anboth mehr angenommen werde.

Benennung der Getreidzehend-Günder.

Nro. 1.	In der Nachbarschaft	Snobl von 6 Hufen und 2 Kalfchen.
— 2.	do.	Sueta Peanina und Tschebine von 13 1/2 Hufen.
— 3.	do.	Stierholle „ 2 do.
— 4.	do.	Zsack „ 1 do.
— 5.	do.	Dobersee „ 4 Kalfchen.
— 6.	do.	Bressie = 7 Hufen und 4 Kalfchen.

Von dem Wirthschaftsamte der k. k. Bergkammeral-Herrschaft Gallenberg den 24. Februar 1818.

Bei Wilh. Hein. Korn, Buchhändler in Laibach wird mit 40 fr. W. W. Pränumeration auf

N e i h e

aller bisherigen Erzbischöfe zu Salzburg, wie auch der Bischöfe zu Gurk, Seckau, Lavant und Leoben sammt einer kurzen Geschichte dieser Bisthümer vom Jahre 582 bis 1817
von

Peter Leardi,

Ehren-Domherr des Seckauischen Domkapitels, geistlichen Rathe, Dechant und k. k. Hauptpfarrer zu Straßgang nächst Grätz.

Dieses Werkchen wird beiläufig aus 10 Bogen bestehen, und bis Ende März erscheinen. Die Nahmen der Titl. Herren Pränumeranten werden dem Werkchen vorgedruckt.

V o r e r i n n e r u n g.

Ueber zwölf Jahrhunderte stand der größte Theil von der Steyermark, und von Kärnten unter der oberhirtlichen Jurisdiction der Erzbischöfe zu Salzburg. Der wichtige Einfluß, den sie daher nebst anderen auch auf diese zwei Provinzen besonders in Hinsicht der Einführung des Christenthumes, Gründung neuer Bisthümer, und ihrer zahlreichen Güters Besetzungen hatten, macht uns ihre Nahmen noch immer merkwürdig, und ihre Geschichte steht ohne weiters in der engsten Verbindung mit jener der gedachten Herzogthümer.

Als stauender Augenzeug, und inniger Bewunderer der zahlreichen, herrlichen Werke der Kunst und der Wohlthätigkeit, wodurch sich viele dieser Erzbischöfe verewigten, wurde ich von einem ganz uneigennütigen Gefühl ergriffen, ihre Mahnen durch gegenwärtigen Auszug aus größeren Werken mit kleinern Kosten in ein ausgedehnteres hochseliges Andenken zu bringen, und denselben zugleich die Reichen der ihnen bisher in Steyermark und Kradten untergeordnet gewesenen Suffragan-Bischöfe sammt einer kurzen Geschichte dieser Bischümer anzufügen, in lebhafter Uebersetzung, daß solche nicht nur mehreren meiner Amtsverwandten ganz interessant, sondern auch selbst einem hohen Adel, der so viele verdienstvolle Männer aus seinem Geblüte darunter zählt, mehr als gleichgültig seyn dürften.

Der Verfasser.

Ankündigung
der österreichischen Literaturzeitung,
verbunden mit den
vaterländischen Blättern.

Der ganze Jahrgang 1818 kostet in Wien bei Anton Strauß am Peterb. Hofe No. 603 im Comptoir des Österreichischen Beobachters 24 fl.
Auf den Postämtern der österreichischen Monarchie 32 fl.
Auch ist diese Zeitschrift in allen Buchhandlungen der Monarchie zu haben.

Herr Dr. Franz Sartori in Wien, seit länger als einem Decennium bekannt durch die Redaction der österreichischen Annalen, der allgemeinen Wiener Literaturzeitung, wie durch mehrere naturhistorische und pittoreske Werke, hat es im Jahre 1817 unternommen, als Herausgeber der vaterländischen Blätter mit dieser Zeitschrift eine österreichische Literaturzeitung zu verbinden.

Die gegenwärtig unter dem Titel: Erneuerte vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat erscheinende Zeitschrift besteht also gegenwärtig aus 3 Theilen:

- a. die vaterländischen Blätter;
- b. die Chronik der österreichischen Literatur für deutsche, slavische, ungarische und lateinische Literatur;
- c. das Intelligenzblatt für Literatur, Kunst-Theater- und Musiknotizen.

Der laut ausgesprochene vielseitige Beifall des Morgenblattes, der Uebersetzungen von Zschokke, von Vertuch's Ephemeriden, der Bibliotheca italiana, so wie der reichliche Absatz der vaterländischen Blätter im Jahre 1817, der zu einer solchen Höhe wuchs, daß kein einziges Exemplar von 1817 mehr zu haben ist, machen alle weitere Empfehlung unnöthig.

Bei den Vorzügen dieses Journal's muß man noch den Umstand nicht übersehen, daß man hier zwei von einander ganz verschiedene Journale erhält, nämlich: die österreichische Literaturzeitung und die vaterländischen Blätter, und zwar um einen Preis, um den man keine inländische noch auswärtige Zeitschrift bekommen kann.

Auch für Krain wie für ganz Illyrien wird diese Zeitschrift im Jahre 1818 besondere Wichtigkeit und hohes Interesse erhalten, nachdem die Redaction bereits im Besitze sehr vorzüglicher Nachrichten aus diesem Königreiche ist, diese noch und nach mittheilen, und stets mit literarischen Neuigkeiten und den Beurtheilungen der neuesten Werke Krains und Illyriens versichern wird.

Anton Strauß,
Verleger des österreichischen Beobachters,
der vaterländischen Blätter, des Sammlers &c.

Buchhändler Korn in Laibach nimmt hierauf Bestellung an.